

Allgemeines

1. Die zur Herstellung verwendeten Stoffe sind vor Zulassung des Waffenschmieröles an den Auftraggeber vertraulich mitzuteilen. Für diese Angaben als Herstellungsgeheimnis der Firma wird vom Auftraggeber Geheimhaltung zugesichert. Die Lieferfirmen sind verpflichtet, für jede beabsichtigte Abänderung der zugelassenen Zusammensetzung des Waffenschmieröles unaufgefordert die Einwilligung des Auftraggebers einzuholen.
2. Für die Prüfung erforderliche Proben, falls Wiederholungsprüfung notwendig, auch hierfür, ebenso deren Verpackung und Versand werden nicht besonders bezahlt.
3. Die Prüfungen erfolgen in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt.
4. Waffenschmieröl ist in verschlossenen, sauberen Fässern mit noch nicht gesichertem Verschluss zur Abnahme vorzustellen.

Technische Forderungen

5. Waffenschmieröl ist ein klares Mineralölraffinat oder -Destillat mit Zusätzen, die Hochdruckeigenschaften bewirken.

6. Flammpunkt (o.T.) über 150°C  
Kälteverhalten: unter - 25°C flüssig (s.Ziff.13)  
Viscosität bei 20°C: zwischen 6 und 8°E  
Viscosität bei 50°C: über 2,0°E  
Neutralisationszahl: unter 0,1 (bei Verwendung von Fettsäure unter 3,0)  
Fettölgehalt: 1 bis 3%  
Gesamtschwefelgehalt: 0,5 bis 3,0%  
Wasser: unter 0,1%  
Hartasphalt: frei  
Asche: unter 0,2%.
7. Das Waffenschmieröl muß frei von Verunreinigungen und harsartigen Bestandteilen sein. Bodensatz darf sich nicht bilden.
8. Waffenschmieröl in gut schließende, handelsübliche Fässer füllen. Beim Versand Eisenbahnverkehrsordnung Anlage C beachten.
9. Je einen Inhaltsettel (weißer Grund, Größe 105 mal 148 mm) nach folgendem Muster auf jedem Faß haltbar anbringen:

..... kg
Waffenschmieröl
..... (Fertigungsfirma)
..... (Fertigungstag, -monat, -jahr abgenommen
..... (Ort)                      (Abnahmestempel)
.....

Oberkommando des Heeres  
Heereswaffenamt (Wa Chefing 1)

Fortsetzung siehe Rückseite

**Abnahme**

10. Aus jedem Faß Waffenschmieröl, mindestens jedoch aus einem Faß jeder Lieferung, ist nach gründlichem Durchmischen eine Probe von etwa 1 kg vom Abnehmer zu entnehmen und zur Untersuchung einzusenden. Nach der Probeentnahme sind die Fässer zu verschließen (plombieren, siegeln o.ä.).

11. Die nachfolgenden Prüfungen an jeder eingesandten Probe entnehmen. Bei Nichtgenügen auch nur einer Prüfung vorgestellte Menge zurückweisen.

12. Prüfung der in Ziffer 6 und 7 gestellten Forderungen erfolgen nach DIN BVN 3661, 3665, 3658, 3656, 3660 und 3657.

13. Zur Ermittlung des KLV-Verhaltens wird das Öl in der unter DIN 3662 beschriebenen Apparatur 1 Stunde lang auf -25°C abgekühlt. Nach dieser Zeit muß es beim Umkehren des Probeglasses noch fließen, darf keine festen Bestandteile aufweisen abscheiden und muß klar bleiben.

14. Die Bestimmung des Fettöl- und Gesamtschwefelgehaltes erfolgt nach den üblichen Untersuchungsmethoden.

15. Nach erfolgter Abnahme Abnahmestempel auf Inhaltsettel setzen.